



## **Benutzungsordnung für das Archiv der Akademie der Bildenden Künste München vom 26.01.2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710), zuletzt geändert durch § 16a des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521) erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für die Benutzung des im Archiv der Akademie verwahrten Archivguts.
- (2) Bei der Benutzung von Archivgut, das dem Archiv von Dritten überlassen wird, gehen Vereinbarungen mit Eigentümer\*innen und von diesen getroffenen Festlegungen den Regelungen dieser Ordnung vor.
- (3) Die für die Benutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend für die Benutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen.

## Abschnitt I - Benutzung

### **§ 2 Benutzungsberechtigte**

- (1) Das Archivgut steht nach Maßgabe des Bayerischen Archivgesetzes und dieser Benutzungsordnung natürlichen und juristischen Personen sowie Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen für die Benutzung zur Verfügung.
- (2) Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden, wenn die Zustimmung des\*der gesetzlichen Vertreter\*in vorliegt.

### **§ 3 Benutzungszweck**

Das Archivgut kann benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

### **§ 4 Benutzungsantrag**

- (1) Die Benutzung ist beim Akademiearchiv schriftlich zu beantragen.
- (2) Beim Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des\*r Benutzer\*in, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des\*der Auftraggebers\*in sowie das Benutzungsvorhaben,
- (3) der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. <sup>2</sup>Ist der\*die Benutzer\*in
- (4) minderjährig, hat er\*sie dies anzugeben.
- (5) Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- (6) Der\*die Benutzer\*in hat sich zur Beachtung der Benutzungsordnung zu verpflichten.
- (7) Der\*die Benutzer\*in hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (8) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.



## § 5 Benutzungsgenehmigung

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgenehmigung erteilt der\*die Leiter\*in des Akademiearchivs oder ein von ihm\*ihr benannte\*r Vertreter\*in. <sup>2</sup>Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck.
- (2) <sup>1</sup>Die Benutzungsgenehmigung ist zu versagen oder von Auflagen abhängig zu machen, wenn und soweit
1. Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Akademie gefährdet würden,
  2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
  3. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
  4. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
  5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstände.
- <sup>2</sup>Im Fall von Satz § 5 Abs. 2 Nr. 1 holt das Akademiearchiv vor der Erteilung der Benutzungsgenehmigung die Zustimmung des\*der Kanzler\*in der Akademie ein.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn
1. der Zweck der Benutzung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und eine Benutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist,
  2. das Archivgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benutzung benötigt wird,
  3. der\*die Benutzer\*in nicht die Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bietet.
- (4) <sup>1</sup>Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende Forschung oder statistische Auswertung beschränkt werden. <sup>2</sup>Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
- (5) <sup>1</sup>Mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen bleibt Archivgut für die Dauer von 10 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. <sup>2</sup>Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) darf gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BayArchivG erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benützt werden. <sup>3</sup>Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Benutzungsgenehmigung kann auch dann widerrufen werden, wenn Angaben im Benutzungsantrag nicht mehr zutreffen oder die Benutzungsordnung nicht eingehalten wird. <sup>2</sup>Sie kann nachträglich mit Auflagen versehen werden.



## **§ 6 Verkürzung und Verlängerung von Schutzfristen**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist von dem\*der Benutzer\*in schriftlich beim Akademiearchiv zu stellen. <sup>2</sup>Bei personenbezogenem Archivgut nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG hat der Benutzer die Einwilligung des\*der Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
- (2) Über die Verkürzung und die Verlängerung von Schutzfristen entscheidet der\*die Kanzler\*in der Akademie oder der\*die von ihm\*ihr Beauftragte.
- (3) Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der in § 5 Abs. 5 genannten Schutzfristen zulässig.

## **§ 7 Benutzung im Akademiearchiv**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzung erfolgt in der Regel durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Akademiearchivs. <sup>2</sup>Dieses kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.
- (2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.
- (3) <sup>1</sup>Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. <sup>2</sup>Eine Änderung des Ordnungszustands, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sowie die Verwendung von Archivalien als Schreibunterlage sind unzulässig. <sup>3</sup>Handschriftliche Notizen dürfen nur mit Bleistift angefertigt werden. <sup>4</sup>Das Essen, Trinken und Rauchen im Benutzerraum sind untersagt.
- (4) <sup>1</sup>Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. <sup>2</sup>Das Akademiearchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (5) <sup>1</sup>Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung, wie Diktiergerät, EDV-Gerät, Smartphones oder beleuchteter Leselupe, bedarf besonderer Genehmigung. <sup>2</sup>Diese wird in der Regel erteilt, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird.

## **§ 8 Reproduktionen**

- (1) <sup>1</sup>Nach Maßgabe des § 5 und im Rahmen der Möglichkeiten des Akademiearchivs können auf Anfrage Reproduktionen von Archivalien angefertigt werden. <sup>2</sup>Reproduktionen werden nicht durch den Benutzer, sondern ausschließlich durch das Akademiearchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt.
- (2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Akademiearchivs zulässig.
- (3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Akademiearchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.



## **§ 9 Versendung von Archivgut**

- (1) <sup>1</sup>Eine Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Akademiearchivs findet grundsätzlich nicht statt. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu dienstlichen Zwecken von einer Stelle bzw. Einrichtung der Akademie oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. <sup>2</sup>Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

## **§ 10 Belegexemplar**

<sup>1</sup>Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Akademiearchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. <sup>2</sup>Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

## Abschnitt II - Benutzungsgebühren

### **§ 11 Gebühren und Auslagen**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Akademiearchivs werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Schuldner\*in der Benutzungsgebühren sind der\*die Benutzer\*in und derjenige\*diejenige, in dessen\*deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige\*diejenige, der\*die die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. <sup>2</sup>Mehrere Schuldner\*innen haften als Gesamtschuldner\*in.

### **§ 12 Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen**

Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten sowie die Anfertigung von Reproduktionen werden die Gebühren und Auslagen entsprechend dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis für das Akademiearchiv erhoben.

### **§ 13 Gebührenbefreiung**

Gebühren nach § 12 werden nicht erhoben bei Benutzungen

1. durch Dienststellen und Einrichtungen der Akademie zu dienstlichen Zwecken
2. für nachweisbar wissenschaftliche, künstlerische, heimatkundliche, familiengeschichtliche und unterrichtliche Zwecke,
3. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
4. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
5. durch Behörden des Freistaates Bayern.

Satz 1 gilt nicht für Gebühren für die Anfertigung von Reproduktionen.



## § 14 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Akademiearchivs fällig.
- (2) Das Akademiearchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

## Abschnitt III - Schlussbestimmung

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 24.01.2023 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 26.01.2023

München, den 26.01.2023

Prof. Karen Pontoppidan  
Präsidentin

